



---

**NR. 08/2016**

**24.06.2016**

---

**1. Änderung  
der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)  
an der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
Berlin (ASH Berlin)\*\***

\* Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 beschlossen. Gem. § 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch den Rektor bestätigt.

---

HERAUSGEBER/IN: Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inhalt und Zielsetzung des praktischen Studienseesters

§ 3 Gliederung und Dauer des praktischen Studienseesters

§ 4 Praxisstellen und fachliche Anleitung im praktischen Studienseester

§ 5 Praktisches Studienseester im Ausland

§ 6 Rechtsstellung der Studierenden während des praktischen Studienseesters

§ 7 Ausbildungsvereinbarung

§ 8 Beratung und Betreuung im praktischen Studienseester sowie individueller Ausbildungsplan

§ 9 Verlängerung des praktischen Studienseesters

§ 10 Unterbrechung und Wiederholung des praktischen Studienseesters

§11 Anerkennung und Bewertung des praktischen Studienseesters

§12 Praxisbeirat

§ 13 In-Kraft-Treten

# **1. Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) an der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)“**

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin, Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Akademische Senat der ASH Berlin die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit (B.A.) und ersetzt die bisherige Fassung vom 06.10.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der ASH Berlin Nr. 7/2010).
- (2) Die Praktikumsordnung wird insbesondere ergänzt durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO), die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) sowie die Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (B.A.), Gesundheits- und Pflegemanagement (B.Sc.) und Erziehung und Bildung im Kindesalter (B.A.) der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Inhalt und Zielsetzung des praktischen Studiensemesters**

- (1) Während des praktischen Studiensemesters sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den wissenschaftlichen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Praktikerinnen der Sozialen Arbeit sind die Studierenden angehalten, ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen durch praktische Erfahrungen zu überprüfen, anzuwenden und zu erweitern. Sie sollen Aspekte ihrer künftigen Berufsrolle und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen lernen und reflektieren.
- (2) Das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) ist ein in das Studium integrierter und von den Lehrkräften des jeweiligen Projektmoduls der ASH Berlin inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt.

## **§ 3 Gliederung und Dauer des praktischen Studiensemesters**

- (1) Das praktische Studiensemester findet gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der fachspezifischen StPO für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) im fünften Fachsemester statt. Das praktische Studiensemester ist im Feld der Sozialen Arbeit unter Anleitung gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung zu absolvieren.
- (2) Die Dauer des praktischen Studiensemesters umfasst 22 Wochen (651 Stunden) inklusive Studientage. Die wöchentliche Arbeitszeit im praktischen Studiensemester entspricht der tarifüblichen Arbeitszeit. Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist bei

entsprechender Verlängerung des praktischen Studiensemesters möglich, wenn die Praxisstelle dem zustimmt. Teilzeitarbeitsmodelle sind in der Ausbildungsvereinbarung unter Punkt 9 – Sonstige Vereinbarungen – schriftlich festzulegen.

- (3) Das praktische Studiensemester ist in einer Praxisstelle abzuleisten, die vom Praxisamt vorher anerkannt wurde.
- (4) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit kann auf schriftlichen Antrag mit bis zu 50 % auf das praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Die Tätigkeit muss hauptberuflich seit mindestens zwei Jahren und weiterhin in einem Feld der Sozialen Arbeit ausgeübt werden.
  - Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 50% der tarifüblichen Arbeitszeit umfassen.

#### **§ 4 Praxisstellen und fachliche Anleitung im praktischen Studiensemester**

- (1) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Sozialen Arbeit, in denen Aufgaben im Feld der Sozialen Arbeit erfüllt und Lernziele verwirklicht werden.
- (2) Für das praktische Studiensemester geeignete Praxisstellen werden vom Praxisamt anerkannt, wenn die in § 4 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Anleitung im praktischen Studiensemester erfolgt durch geeignete Fachkräfte, insbesondere durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeit- oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als alternative Hochschulabschlüsse für die Anleitung werden zudem nachfolgend genannte Fachrichtungen anerkannt: Pädagogik, Psychologie, Soziologie und (je nach Schwerpunkt der Praxisstelle) auch Lehramtsstudium. Andere Hochschulabschlüsse sind als Anleitungsvoraussetzung nicht gültig.
- (4) Voraussetzungen für die Anerkennung einer Praxisstelle im praktischen Studiensemester sind:
  - Aufgabenbeschreibung, aus der die Tätigkeitsmerkmale im Feld der Sozialen Arbeit innerhalb der Praxisstelle hervorgehen,
  - ein allgemeiner Ausbildungsplan, aus dem hervorgeht, in welchen Aufgabenschwerpunkten Studierende während des praktischen Studiensemesters angeleitet werden,
  - Nachweis über die berufliche Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkraft gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung,
  - Kurzbeschreibung der Praxisstelle (Rücklaufbogen der ASH Berlin).

#### **§ 5 Praktisches Studiensemester im Ausland**

- (1) Wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert, gelten die Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxisstelle und die Anforderungen an die fachlich qualifizierte Anleitung gem. § 4 dieser Ordnung. Darüber hinaus haben die Studierenden bis zum 15. Mai (Ausreise im Wintersemester) bzw. bis zum 15. November (Ausreise im

Sommersemester) eines Jahres folgende Nachweise zu erbringen und im Praxisamt der ASH Berlin fristgerecht einzureichen:

- Eigenhändig unterschriebener Ausdruck der Onlinebewerbung,
  - Gutachten einer Hochschullehrerin,
  - Zusage der Praxisstelle im Ausland,
  - Praxisstellenbeschreibung,
  - Nachweis der Qualifikation der Anleiterin,
  - Nachweis der Sprachkenntnisse Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (2) Das Anerkennungsverfahren für die Praxisstelle im Ausland gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 dieser Ordnung form- und fristgerecht vorgelegt wurden und die Ausbildungsvereinbarung gem. § 7 dieser Ordnung geschlossen wurde.

## **§ 6 Rechtsstellung der Studierenden während des praktischen Studienseesters**

- (1) Während des praktischen Studienseesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der ASH Berlin.
- (2) Die Studierenden werden beim Absolvieren des praktischen Studienseesters nicht im Rahmen von den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnissen ausgebildet und tätig.
- (3) Die Studierenden sind während des praktischen Studienseesters gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Praxiseinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert das Praxisamt.
- (4) Den Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

## **§ 7 Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der ASH Berlin vor Beginn des praktischen Studienseesters eine Ausbildungsvereinbarung ab. Darin sind die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der ASH Berlin während des praktischen Studienseesters geregelt.

## **§ 8 Beratung und Betreuung im praktischen Studienseester sowie individueller Ausbildungsplan**

- (1) Für die Beratung und Betreuung innerhalb des praktischen Studienseesters ist das Praxisamt in Kooperation mit den Lehrkräften des Projektmoduls zuständig. Wenn das praktische Studienseester im Ausland absolviert wird, wird die Beratung hierzu durch das International Office der ASH Berlin unterstützt.

- (2) Während des praktischen Studienseesters müssen alle Studierenden an einem praktikumsbegleitenden Projektmodul in Form von Studientagen an der ASH Berlin teilnehmen. Das begleitende Projektmodul ist ein Bestandteil des praktischen Studienseesters. Die Studierenden sind von der Praxisstelle für die Teilnahme an den Studientagen freizustellen.
- (3) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der ASH Berlin die Teilnahme an dem praxisbegleitenden Projektmodul nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praxisstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachzukommen. Ist dies nicht möglich, ist mit der zuständigen Lehrkraft zu vereinbaren, wie die Studienleistung alternativ erbracht werden kann.
- (4) Das praktische Studienseester ist nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen. Die Studierenden erstellen zu Beginn des praktischen Studienseesters gemeinsam mit der Praxisanleiterin einen individuellen Ausbildungsplan, der die Lernziele während des praktischen Studienseesters regelt. Der Ausbildungsplan ist vor Beginn des praktischen Studienseesters den Lehrkräften des Projektmoduls zur Kenntnis zu geben.

### **§ 9 Verlängerung des praktischen Studienseesters**

- (1) Im Falle einer Erkrankung während des praktischen Studienseesters haben die Studierenden die Praxisstelle und das Praxisamt über das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich zu informieren und der Praxisstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle insgesamt mehr als zehn Arbeitstage während des praktischen Studienseesters, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuarbeiten.
- (2) Auf begründetem Antrag kann die ASH Berlin im Einvernehmen mit der Praxisstelle eine Verlängerung des praktischen Studienseesters bis zu sechs Wochen zulassen.

### **§ 10 Unterbrechung und Wiederholung des praktischen Studienseesters**

- (1) Wird das praktische Studienseester ohne eigenes Verschulden abgebrochen, so kann die bereits abgeleistete Zeit des praktischen Studienseesters auf das neue praktische Studienseester angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel des praktischen Studienseesters erfolgreich absolviert und von der Praxisstelle bescheinigt wurde. Bei der Unterbrechung eines nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung verkürzten praktischen Studienseesters erfolgt keine Anrechnung der bereits abgeleisteten Zeit.
- (2) Deutet sich während des praktischen Studienseesters an, dass die im Ausbildungsplan vereinbarten Lernziele nicht erreicht werden, so muss sich die Praxisstelle unverzüglich mit dem Praxisamt der ASH Berlin in Verbindung setzen, um eine Einigung zu erzielen. Die Lehrkräfte des Projektmoduls und der Prüfungsausschuss werden vom Praxisamt über die Problematik informiert. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob das praktische Studienseester „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist.

- (3) Das praktische Studiensemester ist zu wiederholen, wenn die Praxisstelle die Beurteilung „ohne Erfolg“ erteilt. Das Praxisamt ist von der Praxisstelle darüber zu informieren und setzt seinerseits den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten einschließlich der Einwendung gegen das Nichtbestehen des praktischen Studiensemesters richtet sich nach der geltenden RSPO der ASH Berlin.

## **§ 11 Anerkennung und Bewertung des praktischen Studiensemesters**

- (1) Das Absolvieren des praktischen Studiensemesters ist von der Praxisstelle unmittelbar nach dessen Beendigung mit der Bescheinigung des Praxisamts zu bestätigen. Darüber hinaus ist die Praxisstelle verpflichtet ein qualifiziertes Zeugnis für die Studierenden zu erstellen.
- (2) Die Anerkennung des praktischen Studiensemesters erfolgt, sofern die Erfolgsbescheinigung des Praxisamtes von der Praxisstelle „mit Erfolg“ ausgestellt wurde, die zuständigen Lehrkräfte des Projektmoduls den Praxisbericht mit dem Prädikat „Praxisbericht mit Erfolg“ bewertet haben und die Teilnahmebescheinigung über die Ausbildungssupervision vorliegt.
- (3) Über das erfolgreich absolvierte Praktikum ist ein Praxisbericht anzufertigen. In dem Praxisbericht soll die während des praktischen Studiensemesters gewonnene Erfahrung gemäß dem Ausbildungsplan reflektiert werden. Der Bericht soll zum Inhalt haben, welche Erfahrungen in dem praktischen Ausbildungsabschnitt für die Ausbildung gewonnen wurden. In dem Bericht über die Praxisphase sollen die Studierenden darüber hinaus ihre Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit den Handlungsanforderungen in der Berufspraxis deutlich machen. Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, unter didaktischer/methodischer Anleitung durch die Praxisstelle eine Verbindung zwischen Studium und Praxis herzustellen.

## **§ 12 Praxisbeirat**

- (1) An der ASH Berlin wird durch den Akademischen Senat ein Praxisbeirat gebildet. Der Praxisbeirat hat die Aufgabe, Grundsatzfragen der Kooperation zwischen der ASH Berlin und den Praxisstellen zu behandeln und Anregungen sowie Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters zu entwickeln. Der Praxisbeirat ist eine unterstützende und beratende Kommission gem. § 61 Abs. 2 BerlHG.
- (2) Dem Praxisbeirat gehören an:
  - zwei Professorinnen der ASH Berlin, von denen eine den Vorsitz übernehmen soll,
  - fünf Vertreterinnen der Berufspraxis,
  - eine Mitarbeiterin des Praxisamtes,
  - eine Studierende des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (B.A.),
  - die für die staatliche Anerkennung zuständige Senatsverwaltung kann eine Vertreterin in den Praxisbeirat delegieren.

Die Amtszeit der Mitglieder des Praxisbeirates beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig  
Rektor